

Satzung des Fördervereins Gymnasium Uetze e.V.
(Fassung vom 03.11.2010)

§1
Name und Sitz

Der „ Förderverein Gymnasium Uetze“ hat seinen Sitz in Uetze und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter Nr. VR 120013 eingetragen.

§2
Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, er ist unpolitisch und bezweckt

- a) die Förderung des von ihm ursprünglich gegründeten Gymnasiums Uetze,
- b) die Pflege des Zusammenhalts zwischen ehemaligen und gegenwärtigen Schülern des Gymnasiums Uetze, sowie des Lehrerkollegiums und der Elternschaft.
- c) die Unterstützung der Schüler des Gymnasiums Uetze.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3
Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können ehemalige Schüler, Eltern jetziger, ehemaliger und zukünftiger Schüler werden, ferner Lehrkräfte der Schule, sowie sonstige Freunde und Gönner. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch den Vorstand, der Austritt durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden zum Ende des Geschäftsjahres. Außerdem können Mitglieder durch Vorstandsbeschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden.

§4 Beiträge und Geschäftsjahr

Es wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben. Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch eine Anzeige im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Uetze einberufen. Auswärtige Mitglieder, die nicht im Verbreitungsgebiet des Mitteilungsblattes wohnen, sollen schriftlich eingeladen werden.

Auf dieser Versammlung ist vom Vorsitzenden der Geschäftsbericht und vom Schatzmeister der Rechnungsbericht vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, durch einfache Mehrheit gefasst. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, setzt die Beiträge fest und entscheidet endgültig über alle Vereinsangelegenheiten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden anzuberaumen, wenn 10% aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

§7 Vorstand

Der Vorstand wird gebildet aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Beisitzer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für den Zeitraum von 4 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner

Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied.

Der 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung weitere Vereinsmitglieder oder Persönlichkeiten heranziehen, die jedoch kein Stimmrecht in den Vorstandssitzungen haben.

§8 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Sie müssen auf begründeten schriftlichen Antrag von 2 Vorstandsmitgliedern einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und mindestens 2 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Auf allen Vorstandssitzungen gilt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§9 Niederschrift

Über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§10 Satzungsänderung

Für eine Satzungsänderung oder die beantragte Auflösung des Vereins ist auf der Mitgliederversammlung 2/3 Mehrheit der anwesenden erforderlich. Beides kann nur nach vorhergehender Bekanntgabe der Tagesordnung beschlossen werden.

§11 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Gymnasium Uetze, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch Unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.